

Tit. B Zu § 165 RVO -> Tit. B Zu § 165 RVO Tit. II – Personenkreis

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B Zu § 165 RVO Tit. II.1 RdSchr. 75b – Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V erstreckt die Versicherungspflicht auf Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Als Einrichtungen der Jugendhilfe kommen solche im Sinne [jetzt] des SGB VIII in Betracht. . . Auch das Lebensalter ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht unerheblich.

(2) Für den Eintritt von Versicherungspflicht nach [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V genügt es nicht, dass die in den Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten Personen nur von Zeit zu Zeit beschäftigt werden. Versicherungspflicht tritt vielmehr nur dann ein, wenn diese Personen durch gezielte Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Auf die Art der Beschäftigung kommt es dabei nicht an; Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich der Einrichtungen begründen ebenso Versicherungspflicht wie Fertigungsarbeiten. Unerheblich ist auch, ob die Beschäftigung zur beruflichen Befähigung in der Einrichtung selbst oder außerhalb der Heime ausgeübt wird. Die Zahlung von Arbeitsentgelt wird für den Eintritt von Versicherungspflicht nicht vorausgesetzt.